

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der nähere Regelungen über die Einteilung des Burgenlandes im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans sowie über die infrastrukturellen und personellen Voraussetzungen von regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten getroffen werden (Burgenländische Pflege- und Betreuungsstützpunktverordnung)

Auf Grund § 4 Abs. 1 und 7, § 23 Abs. 5 sowie § 24 Abs. 1 und 5 des Burgenländischen Sozial-einrichtungsgesetzes 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze

2. Abschnitt

Pflege- und Betreuungsstützpunktplan

- § 3 Regionen
- § 4 Subregionen

3. Abschnitt

Infrastrukturelle Ausstattung

- § 5 Allgemeine Voraussetzungen
- § 6 Dorfplatz
- § 7 Sanitäre Einheiten
- § 8 Aufenthaltsraum
- § 9 Ruheraum
- § 10 Garderobe für die Seniorentagesbetreuung
- § 11 Lagerräume
- § 12 Sozialraum
- § 13 Dienstzimmer der Stützpunktleitung
- § 14 Dienstzimmer für die Pflege- und Sozialberatung und Community Nurse
- § 15 Behandlungsraum
- § 16 Alternative Wohneinheiten

4. Abschnitt

Personelle Ausstattung

- § 17 Personalschlüssel und Personaleinsatz
- § 18 Qualifikation des Pflege- und Betreuungspersonals

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 19 Ermessensregelung
- § 20 Verweise
- § 21 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die regionale Einteilung des Landes Burgenland für Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, Senientagesbetreuungsleistungen und Leistungen im Rahmen des Wohnen im Alter sowie die infrastrukturellen und personellen Voraussetzungen von regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten.

§ 2

Grundsätze

(1) Die jeweiligen Regionen umfassen ein Einzugsgebiet von ungefähr 8 000 bis 12 000 Einwohner, abhängig von der jeweiligen Wohndichte, Verkehrswegen und in Zusammenschau mit der jeweiligen Altersstruktur innerhalb der Region. Ausgehend davon umfassen die jeweiligen Subregionen innerhalb einer Region ein Einzugsgebiet von ungefähr 4 000 bis 5 000 Einwohner.

(2) Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und zweckmäßigen Versorgung werden einzelne Subregionen bezirksübergreifend festgelegt und können diese im Einzelfall ein kleineres oder größeres Einzugsgebiet umfassen.

2. Abschnitt Pflege- und Betreuungsstützpunktplan

§ 3

Regionen

(1) Die nachstehenden Gemeinden des politischen Bezirks Neusiedl am See werden in folgende fünf Versorgungsregionen zusammengefasst:

1. Edelstal, Kittsee, Gattendorf, Potzneusiedl, Zurndorf, Deutsch Jahrdorf, Nickelsdorf und Pama;
2. Neudorf, Parndorf, Winden am See, Jois und Bruckneudorf;
3. Neusiedl am See und Weiden am See;
4. Gols, Mönchhof, Halbturn, Frauenkirchen und St. Andrä am Zicksee;
5. Andau, Tadten, Wallern, Pamhagen, Apetlon, Illmitz und Podersdorf am See.

(2) Die nachstehenden Gemeinden des politischen Bezirks Eisenstadt-Umgebung und die Freistädte Eisenstadt und Rust werden in folgende fünf Versorgungsregionen zusammengefasst:

1. Breitenbrunn am Neusiedler See, Purbach am Neusiedler See, Donnerskirchen, Schützen am Gebirge und Oggau am Neusiedler See;
2. Freistadt Eisenstadt;
3. Oslip, Trausdorf an der Wulka, Sankt Margarethen im Burgenland, Rust, Mörbisch am See, Siegendorf und Klingenbach;
4. Wulkaprodersdorf, Zagersdorf, Großhöflein, Müllendorf, Zillingtal, Steinbrunn und Neufeld an der Leitha;
5. Hornstein, Wimpassing an der Leitha, Leithaprodersdorf, Loretto und Stotzing.

(3) Die nachstehenden Gemeinden des politischen Bezirks Mattersburg werden in folgende drei Versorgungsregionen zusammengefasst:

1. Wiesen, Bad Sauerbrunn, Neudörfel, Pöttsching, Krensdorf und Sigleß;
2. Hirm, Antau, Zemendorf – Stöttera, Pöttelsdorf, Mattersburg, Sieggraben und Forchtenstein;
3. Schattendorf, Loipersbach im Burgenland, Baumgarten, Draßburg, Rohrbach bei Mattersburg und Marz.

(4) Die nachstehenden Gemeinden des politischen Bezirks Oberpullendorf werden in folgende vier Versorgungsregionen zusammengefasst:

1. Weppersdorf, Kobersdorf, Lackenbach, Ritzing, Lackendorf und Unterfrauenhaid;
2. Neckenmarkt, Horitschon, Nikitsch, Großwarasdorf, Raiding und Deutschkreutz;
3. Markt Sankt Martin, Kaisersdorf, Draßmarkt, Weingraben, Neutal, Stoob, Oberpullendorf und Steinberg-Dörfel;

4. Pilgersdorf, Unterrabnitz-Schwendgraben, Piringsdorf, Lockenhaus, Oberloisdorf, Frankenu-Unterpullendorf, Manndersdorf an der Rabnitz und Lutzmannsburg.

(5) Die nachstehenden Gemeinden des politischen Bezirks Oberwart werden in folgende sechs Versorgungsregionen zusammengefasst:

1. Unterkohlstätten, Stadtschlaining, Bernstein, Mariasdorf, Bad Tatzmannsdorf und Oberschützen;
2. Wiesfleck, Pinkafeld, Riedlingsdorf, Grafenschachen, Neustift an der Lafnitz und Loipersdorf-Kitzladen;
3. Wolfau, Kemetten, Markt Allhau, Oberwart und Unterwart;
4. Rotenturm an der Pinka, Jabing, Mischendorf, Großpetersdorf, Hannersdorf und Schandorf;
5. Weiden bei Rechnitz, Markt Neuhodis, Rechnitz, Schachendorf;
6. Güttenbach, Kohfidisch, Deutsch Schützen-Eisenberg, Badersdorf.

(6) Die nachstehenden Gemeinden des politischen Bezirks Güssing sowie Oberdorf im Burgenland und Litzelsdorf werden in folgende drei Versorgungsregionen zusammengefasst:

1. Neuberg im Burgenland, Olbendorf, Oberdorf im Burgenland, Litzelsdorf, Wörterberg, Stinatz, Hackerberg, Ollersdorf im Burgenland, Burgauberg-Neudauberg, Stegersbach, Bocksdorf und Rauchwart;
2. Tobaj, Sankt Michael im Burgenland, Heugraben, Kukmirn, Rohr im Burgenland und Gerersdorf-Sulz;
3. Bildein, Eberau, Moschendorf, Strem, Heiligenbrunn, Großmürbisch, Inzenhof, Tschanigraben, Neustift bei Güssing, Kleinmürbisch und Güssing.

(7) Die nachstehenden Gemeinden des politischen Bezirks Jennersdorf werden in folgende zwei Versorgungsregionen zusammengefasst:

1. Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Mogersdorf, Königsdorf, Deutsch Kaltenbrunn und Rudersdorf;
2. Jennersdorf, Weichselbaum, Sankt Martin an der Raab, Mühlgraben, Minihof-Liebau und Neuhaus am Klausenbach.

§ 4

Subregionen

(1) Subregionen gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 und § 22 Abs. 1 und 2 Bgld. SEG 2023 werden in **Anlage 1** der gegenständlichen Verordnung festgelegt.

(2) Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Subregionen durch die Landesregierung festgelegt werden.

3. Abschnitt

Infrastrukturelle Ausstattung

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte sind so zu gestalten, dass sie nach ihrer Lage und Beschaffenheit für die Art der am Stützpunkt vorgesehenen Leistungen geeignet sind. Insbesondere hat die für einen regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt vorgesehene Grundstücksfläche den Anforderungen der am regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt angebotenen Leistungen gemäß § 22 Abs. 3 und 4 Bgld. SEG 2023 zu entsprechen.

(2) Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte gliedern sich in Haupt- und Nebenpflege- und Betreuungsstützpunkte und unterscheiden sich diese der Größe nach, im Leistungsangebot und durch die vorhandenen Räumlichkeiten.

(3) Arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften bleiben von den nachfolgenden Bestimmungen unberührt.

(4) Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte haben den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen.

(5) Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte haben entsprechend technische und personelle Vorkehrungen zu treffen, dass die Sicherheit der Personen am Stützpunkt jederzeit gewährleistet werden kann.

(6) Sofern dies im Hinblick auf Lage und bauliche Gegebenheiten erforderlich ist, sind entsprechende Vorkehrungen zur Gewährleistung einer angemessenen Raumtemperatur zu treffen.

§ 6

Dorfplatz

(1) Der Dorfplatz soll als Ort für Begegnungen mit Besucherinnen und Besuchern dienen, um ein möglichst alltagsnahes Zusammensein ermöglichen.

(2) Die Fläche des Dorfplatzes soll zumindest 30 Personen Platz bieten und über Sitzmöglichkeiten in ausreichender Anzahl zu verfügen.

(3) Der Dorfplatz hat über eine Küchenzeile zu verfügen.

(4) Im Dorfplatz können auch externe seniorenbezogene Veranstaltungen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Stützpunktleitung abgehalten werden.

§ 7

Sanitäre Einheiten

(1) Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte haben zu verfügen über:

1. zumindest eine barrierefreie und behindertengerechte Toiletteneinheit;
2. zwei nach Geschlechtern getrennte Toiletteneinheiten für die Tagesgäste der Seniorentagesbetreuung;
3. eine Toiletteneinheit für das Pflege- und Betreuungspersonal.

(2) In den in Abs. 1 genannten Toiletteneinheiten sind jeweils Handwaschbecken, Seifen-, Desinfektionsmittel- und Einmalhandtuchspender samt Abwurfbehälter vorzusehen.

(3) Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte haben für Tagesgäste der Seniorentagesbetreuung eine barrierefreie und behindertengerechte Nasszelle vorzusehen.

(4) Für das Pflege- und Betreuungspersonal ist eine Nasszelle vorzusehen.

§ 8

Aufenthaltsraum

(1) Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte haben einen Aufenthaltsraum vorzusehen.

(2) Der Aufenthaltsraum ist zentraler Mittelpunkt der Seniorentagesbetreuung. Dieser dient als Raum zur Förderung der kognitiven und motorischen Fähigkeiten. Zudem kann er als Speiseraum für die Tagesgäste genutzt werden.

(3) Der Aufenthaltsraum hat Platz für gleichzeitig maximal zwölf Seniorentagesgäste zu bieten.

(4) Zusätzlich ist entsprechender Platz für Verkehrsflächen, für notwendige Hilfsmittel und für unterstützende Tätigkeiten von Pflege- und Assistenzpersonen sowie Schränke zur Aufbewahrung von Hilfsmitteln sicherzustellen. Für eine sanitärhygienisch einwandfreie Ausstattung ist Sorge zu tragen.

(5) Eine Kücheneinheit ist an den Aufenthaltsraum direkt anzuschließen beziehungsweise zu integrieren. Die Kücheneinheit ist insbesondere mit einem Lebensmittelkühlschrank sowie mit Spül- und Aufbewahrungsmöglichkeiten für Kleingeschirr und geeigneten Behältnissen für die Abfallentsorgung auszustatten. Erfolgt in diesem Bereich auch die Reinigung des Geschirrs von Tagesgästen, so ist ein Geschirrspüler mit einem thermischen Desinfektionsprogramm zu verwenden. Die Küche dient als Beschäftigungsküche. Sie ist keine Ausspeisungsküche und ist ausschließlich für die Versorgung der Seniorentagesgäste vorgesehen.

§ 9

Ruheraum

(1) Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte haben einen Ruheraum für die Seniorentagesbetreuung vorzusehen und dient dieser als Rückzugsort für die Tagesgäste der Seniorentagesbetreuung.

(2) Im Ruheraum haben sich Ruhesessel für mindestens sechs Personen zu befinden.

(3) Im Ruheraum ist ein Sichtfenster vorzusehen.

§ 10

Garderobe für die Seniorentagesbetreuung

Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte haben für die Tagesgäste der Seniorentagesbetreuung eine Garderobe für zumindest zwölf Tagesgäste zu umfassen. Es sind versperrbare Spinde in ausreichender Anzahl und nach Möglichkeit Sitzflächen vorzusehen.

§ 11

Lagerräume

Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte haben über ausreichende Lagerräume zu verfügen, welche als Aufbewahrungsmöglichkeit für insbesondere folgende Utensilien dienen: Desinfektionsmittel, Putzmittel, Waschmittel, Beschäftigungsutensilien für die Tagesgäste, Pflege- und Toilettenutensilien, Bürobedarf.

§ 12

Sozialraum

(1) Regionale Hauptpflege- und Betreuungsstützpunkte haben über einen Sozialraum inklusive Teeküche zu verfügen. Dieser ist mit einer kleinen Küchenzeile sowie Sitzmöglichkeiten auszustatten. Er dient dem Pflege- und Betreuungspersonal als Besprechungsraum sowie als Rückzugsort.

(2) An regionalen Nebenpflege- und Betreuungsstützpunkten kann der Sozialraum entfallen. Sofern Nebenstützpunkte über einen Sozialraum verfügen, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 13

Dienstzimmer der Stützpunktleitung

(1) Regionale Hauptpflege- und Betreuungsstützpunkte haben über ein Dienstzimmer für die Stützpunktleitung zu verfügen. Zudem kann es für das Pflege- und Betreuungspersonal für Dokumentations- und Organisationszwecke genutzt werden.

(2) Das Dienstzimmer hat über Schreibtische und Schränke in ausreichender Anzahl zu verfügen. Zudem ist ein versperrbarer Medikamentenschrank und ein Erste-Hilfe-Kasten sowie ein Medikamentenkühlschrank vorzusehen.

(3) An regionalen Hauptpflege- und Betreuungsstützpunkten hat das Dienstzimmer zusätzlich über eine Schlafgelegenheit für das Pflege- und Betreuungspersonal für die Rufbereitschaft zu verfügen.

§ 14

Dienstzimmer für die Pflege- und Sozialberatung und Community Nurse

(1) Regionale Hauptpflege- und Betreuungsstützpunkte haben über ein Dienstzimmer für die Pflege- und Sozialberatung und Community Nurse vorzusehen. Das Dienstzimmer hat über Schreibtische und Schränke in ausreichender Anzahl zu verfügen, sodass auch Beratungen durchgeführt werden können.

(2) Das Dienstzimmer dient als Arbeitsplatz für die Pflege- und Sozialberatung sowie gegebenenfalls für eine am Pflege- und Betreuungsstützpunkt situierte Community Nurse.

§ 15

Behandlungsraum

(1) Regionale Hauptpflege- und Betreuungsstützpunkte können einen Behandlungsraum vorsehen. Ein Behandlungsraum hat zumindest über eine Behandlungsliege sowie einen Kasten zur Aufbewahrung der Arbeitsmaterialien zu verfügen. Der Behandlungsraum hat allen sanitärhygienischen Voraussetzungen zu entsprechen. Es sind Handwaschbecken, Seifen-, Desinfektionsmittel- und Einmalhandtuchspender samt Abwurfbehälter vorzusehen.

(2) Sofern ein Behandlungsraum auch an einem Nebenpflege- und Betreuungsstützpunkte vorgesehen wird, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 16

Alternative Wohneinheiten

(1) Jeder regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkt hat fünf alternative Wohneinheiten zu umfassen.

(2) Eine der Wohneinheiten ist für das Pflege- und Betreuungspersonal der 24 Stunden Pflege sowie eine weitere Wohneinheit bei Bedarf für Menschen mit Behinderung, die den Alltag überwiegend autonom bewältigen können, vorzusehen.

(3) Wohneinheiten, die Platz für eine Person bieten, haben jeweils eine Fläche von mindestens 40 m², Wohneinheiten für zwei Personen jeweils eine Fläche von mindestens 60 m² zu umfassen.

(4) Alle Wohneinheiten bestehen aus einem Wohnraum inklusive Küchenzeile, einem Schlafraum und einem Abstellraum sowie einer Sanitäreinheit, welche barrierefrei auszustatten sind und den sanitär-hygienischen Standards zu entsprechen haben.

(5) Abweichend von Abs. 4 ist die Wohneinheit für das Pflege- und Betreuungspersonal der 24 Stunden Pflege mit zwei Schlafräumen auszustatten.

4. Abschnitt **Personelle Ausstattung**

§ 17

Personalschlüssel und Personaleinsatz

(1) Für das Pflege- und Betreuungspersonal der Seniorentagesbetreuung gilt folgender Personalschlüssel:

1. Max. 20% berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) gemäß GuKG,
2. Mind. 35% Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland oder Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten oder Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß GuKG sowie
3. Mind. 45% sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung, insbesondere Heimhelferinnen und Heimhelfer gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung.

(2) Der Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonal für die Seniorentagesbetreuung richtet sich nach dem Personalschlüssel gemäß Abs. 1 und der Anzahl der Tagesgäste. Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende personelle Ausstattung für zumindest gleichzeitig zwölf Tagesgäste im Sinne des § 3 Z 2 Bgld. SEG 2023 innerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 16 Abs. 2 Bgld. SEG 2023 vorliegt.

(3) Auf Basis von zwölf gleichzeitig anwesenden Tagesgästen hat eine personelle Ausstattung von insgesamt 2,66 VZÄ vorzuliegen:

DGKP	0,53
PFA/PA	0,93
Sonstiges Personal	1,2
Gesamt	2,66

(4) Für das Pflege- und Betreuungspersonal der mobilen Pflege und Betreuung gilt folgender Personalschlüssel:

1. Max. 25% berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) gemäß GuKG,
2. Mind. 35% Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland oder Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten oder Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß GuKG sowie
3. Mind. 40% sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung, insbesondere Heimhelferinnen und Heimhelfer gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung.

(5) Der Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonal für Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuung richtet sich nach dem Personalschlüssel gemäß Abs. 4 und nach der Anzahl und dem Pflege- und Betreuungsbedarf der Klientinnen und Klienten. Auf Basis von 80 zu betreuenden Personen hat eine personelle Ausstattung von insgesamt 5,97 VZÄ vorzuliegen:

DGKP	1,49
------	------

PFA/PA	2,09
Sonstiges Personal	2,39
Gesamt	5,97

Die Anzahl an Pflege- und Betreuungspersonal in VZÄ kann sich aliquot erhöhen, sofern sich die Anzahl der Klientinnen und Klienten erhöht.

(6) Auf Basis von vier im Rahmen des Wohnen im Alter zu betreuenden Personen hat eine personelle Ausstattung von insgesamt 0,32 VZÄ Heimhelferinnen und Heimhelfer gemäß § 5 Bgld. SBBG vorzuliegen.

(7) Pro Region ist eine Stützpunktleitung einzusetzen. Das Personal-, Qualitäts-, Hygiene-, Beschwerdemanagement sind Aufgaben der Stützpunktleitung und hat die Stützpunktleitung Führungsaufgaben gemäß § 26 Abs. 2 GuKG wahrzunehmen. Auf Basis von 50 VZÄ Pflege- und Betreuungspersonal hat eine Stützpunktleitung im Ausmaß von 1 VZÄ vorzuliegen. Die Stützpunktleitung obliegt einer Person, die zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) gemäß GuKG, berechtigt ist und über eine Ausbildung gemäß § 17 Abs. 7 GuKG verfügt. Personen, die nicht über die genannte Ausbildung verfügen, können die Funktion der Stützpunktleitung dennoch wahrnehmen; in diesem Fall ist die genannte Ausbildung innerhalb von drei Jahren ab Funktionsausübung nachzuweisen. Das Beschäftigungsausmaß der Stützpunktleitung ist beim Personalschlüssel gemäß Abs. 1 und 4 nicht zu berücksichtigen

(8) Pro Region ist eine Pflegedienstleitung einzusetzen. Die Pflegedienstleitung hat alle Angelegenheiten des Pflege- und Betreuungsaufwandes und hat die Pflegedienstleitung Führungsaufgaben gemäß § 26 Abs. 2 GuKG wahrzunehmen. Auf Basis von 50 VZÄ Pflege- und Betreuungspersonal hat eine Pflegedienstleitung im Ausmaß von 1 VZÄ vorzuliegen. Die Pflegedienstleitung obliegt einer Person, die zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) gemäß GuKG, berechtigt ist und über eine Ausbildung gemäß § 17 Abs. 7 GuKG verfügt. Personen, die nicht über die genannte Ausbildung verfügen, können die Funktion der Pflegedienstleitung dennoch wahrnehmen; in diesem Fall ist die genannte Ausbildung innerhalb von fünf Jahren ab Funktionsausübung nachzuweisen. Das Beschäftigungsausmaß der Pflegedienstleitung ist beim Personalschlüssel gemäß Abs. 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(9) Pro Region ist ein Rufbereitschaftsdienst für Leistungen im Rahmen des Wohnen im Alter im Ausmaß von bis zu 2 VZÄ vorzusehen. Die Rufbereitschaft obliegt einer Person, die zur Ausübung der Pflegeassistenz berechtigt ist. Das Beschäftigungsausmaß der Rufbereitschaft ist beim Personalschlüssel gemäß Abs. 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(10) Das Verwaltungspersonal hat die Stützpunktleitung zur Gewährleistung eines ordentlichen Betriebes, insbesondere administrativer Natur, zu unterstützen. Pro Region ist Verwaltungspersonal bis zu einer Obergrenze von maximal 1,5 VZÄ einzusetzen.

§ 18

Qualifikation, Aus- und Weiterbildung des Pflege- und Betreuungspersonals

- (1) Zur unmittelbaren Pflege- und Betreuung dürfen nur Personen herangezogen werden, die
1. zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 27 GuKG,
 2. zur Ausübung der Pflegefachassistenz gemäß § 85 GuKG,
 3. zur Ausübung der Pflegeassistenz gemäß § 85 GuKG,
 4. zur Ausübung des Berufsbildes der Diplom- oder Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit gemäß §§ 3 und 4 Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland,
 5. zur Ausübung der Heimhilfe gemäß § 5 Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland oder
 6. zur Ausübung des Berufsbildes der Diplomierten Seniorenbetreuerin oder des Diplomierten Seniorenbetreuers

berechtigt sind.

(2) Das Vorliegen der aufrechten Berufsberechtigung für den Dienst vorgesehenen Berufsangehörigen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ist durch Einsichtnahme in das öffentlich zugängliche Gesundheitsberuferegister vor erstmaligem Dienstantritt von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer zu überprüfen.

(3) Das sonstige Personal hat die für einen ordentlichen Betrieb erforderlichen - insbesondere technischen und hauswirtschaftlichen - Aufgaben zu erfüllen.

(4) Interne qualitätssichernde Maßnahmen sind zu gewährleisten.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19

Ermessensregelung

Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze und Ziele dieser Verordnung können im Einzelfall im Einvernehmen mit der Landesregierung - allenfalls unter Setzung ergänzender Auflagenpunkte - vertretbare Abweichungen von den zuvor angeführten Bestimmungen getroffen werden.

§ 20

Verweise

(1) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG verwiesen wird, bezieht sich eine solche Verweisung auf das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2023.

(2) Verweise in dieser Verordnung auf landesrechtliche Regelungen sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:

Vorblatt

Problem und Ziel:

Das Land Burgenland verfolgt im Bereich der Pflege und Betreuung neue, innovative Wege.

Ziel ist es, niederschwellig Pflege- und Betreuungsangebote verschiedener mobiler und teilstationärer Dienste wohnortnah, effizient und serviceorientiert aufeinander abzustimmen und in einem gemeinsamen organisatorischen Kontext anzubieten.

Ein Schwerpunkt dabei ist eine Neustrukturierung der regionalen Zuordnung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste im Burgenland und ein auf diese Neustrukturierung abgestimmtes niederschwelliges integriertes Betreuungsangebot, das den Verbleib der burgenländischen Bevölkerung in den eigenen vier Wänden unterstützt, zu schaffen.

Dabei soll eine regionale Pflege- und Betreuungsstützpunktstruktur zwischen sinnvollen Kapazitätsgrößen hinsichtlich des Einzugsgebiets und effizienter Anfahrtswege zu den Klientinnen und Klienten sowie unter Einbeziehung möglicher Synergieeffekte hinsichtlich des Pflege- und Betreuungspersonaleinsatzes ausbalanciert sein.

Hierfür wurde die EPIG GmbH - Entwicklungs- und Planungsinstitut für Gesundheit seitens des Landes beauftragt, zum einen eine neue regionale Ordnung für mobile Pflege- und Betreuungsdienste im Burgenland auszuarbeiten und zum anderen, ein darauf abgestimmtes Konzept eines niederschwelligen, gemeindenahen und integrierten Betreuungsangebotes zu entwickeln.

Mit dem Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, wurde der regionale Pflege- und Betreuungsstützpunktplan erstmalig gesetzlich festgelegt und Regelungen für regionale Pflegestützpunkte geschaffen.

Die § 4 Abs. 1 und 7, § 23 Abs. 5, § 24 Abs. 1 und 5 Bgld. SEG 2023 enthalten eine Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung der Einteilung des Landes Burgenland im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans, der Festlegung der infrastrukturellen Voraussetzungen eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts, der Festlegung der Anzahl und der Qualifikation des für die Pflege und Betreuung notwendigen Personals für regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte, sowie der Festlegung der Aufgaben, der Qualifikationen und des Ausmaßes der Beschäftigung des Pflege- und Betreuungspersonals.

In der vorliegenden Verordnung finden sich nähere Bestimmungen über die regionale Einteilung des Landes Burgenland, über das Betreuungspersonals hinsichtlich Qualifikation und Anwesenheit sowie über die Größe, die Ausstattung und den Zweck der Betreuungsräumlichkeiten, die für eine sachgerechte Betreuung erforderlich sind.

Inhalt:

Gliederung des Burgenlandes bzw. der Gemeinden und Städte des Landes in Regionen und Subregionen.

Festlegung der infrastrukturellen und personellen Voraussetzungen eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung mit den aufgezeigten Inhalten.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das vorgesehene Regelwerk entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Landesverordnung enthaltenen Regelungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Landesverordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung sollen die Regionen und Subregionen im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans sowie die hierfür angewandten Grundsätze und die näheren Bestimmungen hinsichtlich der infrastrukturellen Anforderungen, insbesondere über die Mindestgröße der Räumlichkeiten und deren Ausstattung, sowie die Personalausstattung eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts geregelt werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 wird der Anwendungsbereich dieser Verordnung geregelt.

Zu § 2:

Die EPIG GmbH - Entwicklungs- und Planungsinstitut für Gesundheit hat im Auftrag des Landes eine neue regionale Ordnung für mobile Pflege- und Betreuungsdienste im Burgenland ausgearbeitet.

Zur Festlegung der Regionen und Subregionen wurde die bestehende Versorgungsstruktur der mobilen Pflege- und Betreuung herangezogen und die aktuellen Leistungsstunden der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste im Burgenland analysiert. Dabei wurde ins Kalkül gezogen, dass der Versorgungsgrad mit mobilen Diensten mittelfristig auf ca. 2-3 % der Bevölkerung steigen wird.

Weiters wurden Einzugsgebiete zwischen ca. 8 000 Menschen und ca. 12 000 Menschen gewählt. Dabei wurden die jeweilige Wohndichte und Verkehrswege einerseits und in Zusammenschau mit der jeweiligen Altersstruktur der entsprechenden (Sub-)Region berücksichtigt.

Bei der Festlegung des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans wurde auf Gemeinde- und Bezirksgrenzen weitestgehend Bedacht genommen.

Zu § 3:

In § 3 werden die Regionen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans festgelegt.

Zu § 4:

Mit § 4 wird bestimmt, dass die Subregionen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans in Anlage 1 festzulegen sind.

Zu § 5:

Mit § 5 werden allgemeine infrastrukturelle Voraussetzungen festgelegt.

Zu § 6:

Der gemäß § 6 vorgesehene „Dorfplatz“ soll den Tagesgästen der Seniorentagesbetreuung, aber auch den Bewohnerinnen und Bewohner des „Wohnen im Alter“ Raum für Begegnungen mit Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohnern als auch mit externen Gästen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts bieten, um ein möglichst alltagsnahes Zusammensein zu ermöglichen. Ebenfalls können seniorenbezogene Veranstaltungen hier abgehalten werden. Der Dorfplatz hat über eine kleine Küchenzeile zu verfügen. Die Küchenzeile hat insbesondere zu umfassen: einen handelsüblichen Backofen, einen Kühlschrank und allgemeines Kücheninventar. Diese Küchenzeile ist grundsätzlich kein Bestandteil der Seniorentagesbetreuung und dient in erster Linie zur kurzfristigen Lagerung von Getränken und Lebensmitteln von externen Gästen. Dennoch können die Seniorentagesgäste auch am Dorfplatz ihr Essen einnehmen.

Zu § 7:

§ 7 regelt die sanitären Einheiten eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts.

Zu § 8:

Der gemäß § 8 vorgesehene „Aufenthaltsraum“ dient als Tagesaktivitätenraum und ist ausschließlich für die Tagesgäste zugänglich. Es werden Beschäftigungen wie Bewegungseinheiten und kreative Alltagsaktivitäten angeboten.

Zu § 9:

Der Ruheraum dient als Raum für Rückzugs- und Entspannungsmöglichkeit der Seniorentagesgäste. Um die ständige Betreuung der Tagesgäste gewährleisten zu können, hat der Ruheraum ein Sichtfenster vorzusehen, durch dieses aus dem Dienstzimmer in den Ruheraum eingesehen werden kann.

Zu § 10:

Die Garderobe ist nach Möglichkeit im Eingangsbereich des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkts zu situieren.

Zu § 11:

Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte haben Lagerräume vorzusehen.

Zu § 12:

Der Sozialraum dient dem Pflege- und Betreuungspersonal als Besprechungsraum insbesondere für Teambesprechungen sowie als Rückzugsort.

Zu § 13:

§ 13 normiert das Büro und die Ausstattung des Dienstzimmers der Stützpunktleitung.

Abs. 2 gibt Vorgaben zur Medikamentengebarung.

Der Abs. 3 regelt die Vorgabe einer Schlafgelegenheit für das Pflege- und Betreuungspersonal. Diese Schlafgelegenheit kann insbesondere in Form eines Wandbettes ausgestaltet sein.

Zu § 14:

§ 14 normiert das Büro für die Pflege- und Sozialberatung und die Community Nurse.

Zu § 15:

Im Behandlungsraum können unterschiedliche Therapien, insbesondere Ergo-, Physio- oder Logotherapien durch externe Therapeutinnen und Therapeuten stattfinden.

Zu § 16:

§ 16 enthält Bestimmungen über die Größe und die Ausstattung der alternativen Wohneinheiten.

Abs. 2 regelt die Wohneinheiten für eine 24-Stunden-Betreuung sowie bedarfsabhängig für Menschen mit Behinderungen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die betroffene Person den Alltag überwiegend autonom bewerkstelligen kann. Bei Bedarf kann eine Beratung durch die Case- und Caremanager und durch Beiziehung der Unterstützungsmaßnahme „Wohnassistent“ erfolgen. Die barrierefreie Ausstattung der Wohneinheit kann auch durch die Installierung von assistierenden Kommunikationstechnologien erweitert werden.

Zu § 17:

§ 17 Abs. 1 legt den Personalschlüssel für die Seniorentagesbetreuung am regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt fest, wobei Pflege- und Betreuungspersonal im Ausmaß von höchstens 20% des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) gemäß GuKG einzusetzen ist. Zumindest sind 35 % an Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung in einem anderen Bundesland oder Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten oder Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten gemäß GuKG sowie zumindest 45% sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, insbesondere Heimhelferinnen und Heimhelfer gemäß dem Bgld. SBBG oder mit einer gleichwertig anerkannten Ausbildung, einzusetzen.

Abs. 4 und 5 regeln den Personalschlüssel und die personelle Ausstattung der mobilen Pflege- und Betreuung.

Zu § 18:

Abs. 1: Beim Personaleinsatz sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des GuKG und des Bgld. SBBG.

Abs. 4: Dem Pflege- und Betreuungspersonal muss bedarfsgerecht Supervision ermöglicht werden. Teambesprechungen sind mindestens quartalsmäßig mit Protokoll durchzuführen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Mitarbeitergespräche sind kontinuierlich durchzuführen.

Zu § 19:

Es soll sichergestellt werden, dass die Landesregierung aufgrund dieser Regelung dazu ermächtigt ist, in Einzelfällen, insbesondere wenn es personelle oder bauliche Gegebenheiten erfordern, von den Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen

Zu § 20:

§ 20 enthält Verweisbestimmungen. Diese Bestimmung sieht vor, dass Verweisungen auf das GuKG als statische Verweisungen zu verstehen sind. Verweisungen auf Landesgesetze sind als dynamische Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung des verwiesenen Gesetzes zu verstehen.

Zu § 21:

§ 21 normiert das Inkrafttreten dieser Verordnung.